



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Jan Schiffers AfD**
vom 26.07.2019

Information und Aufklärung über die Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit ungeborenen Lebens in öffentlichen Einrichtungen

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 28.05.1993 zum Schwangerschaftsabbruch festgestellt, dass das Grundgesetz den Staat verpflichtet, auch das ungeborene Leben zu schützen. Daraus ergebe sich, so das Bundesverfassungsgericht, insbesondere auch die staatliche Aufgabe, den rechtlichen Schutzanspruch des ungeborenen Lebens im allgemeinen Bewusstsein zu erhalten und zu beleben. Die Organe des Staates in Bund und Ländern müssten deshalb erkennbar für den Schutz des Lebens eintreten. Wörtlich heißt es: „Öffentliche Einrichtungen, die Aufklärung in gesundheitlichen Fragen, Familienberatung oder Sexualaufklärung betreiben, haben allgemein den Willen zum Schutz des ungeborenen Lebens zu stärken; [...]“.

Ich frage die Staatsregierung:

1. Welche öffentlichen Einrichtungen setzen sich im Freistaat Bayern ausdrücklich dafür ein, den Willen zum Schutz des ungeborenen Lebens zu stärken?
2. Wie wird dieses Ziel in den genannten Einrichtungen jeweils konkret umgesetzt?
3. Hält die Staatsregierung die aktuell laufenden Maßnahmen für ausreichend, um dem vom Bundesverfassungsgericht geforderten Anspruch zu genügen?
4. Sind gegebenenfalls weitere Maßnahmen im Sinne eines aktiven und erkennbaren Eintretens des Freistaates für den Schutz des ungeborenen Lebens geplant?

Antwort

des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus sowie dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege
vom 02.09.2019

- 1. Welche öffentlichen Einrichtungen setzen sich im Freistaat Bayern ausdrücklich dafür ein, den Willen zum Schutz des ungeborenen Lebens zu stärken?**

a) Schwangerschaftsberatungsstellen

Der Schutz menschlicher Würde und menschlichen Lebens ist verfassungsrechtlich eindeutig abgesichert. Strittig ist die Festlegung des genauen Beginns menschlichen Lebens, wobei das Bundesverfassungsgericht den Schutz jedenfalls vom 14. Tag nach der Empfängnis (Nidation) an anerkannt hat (BVerfG, Urteil v. 25.02.1975).

Jedes Leben steht also von Anfang an unter dem Schutz des Grundgesetzes.

Der Freistaat Bayern setzt sich konsequent für den Lebensschutz ein: So hat Bayern als erstes Bundesland mit dem Bayerischen Schwangerenberatungsgesetz vom 09.08.1996 gesetzliche und organisatorische Rahmenbedingungen für einen glaubwürdigen Lebensschutz geschaffen und diese mit einem breiten Hilfeangebot der „Landesstiftung Hilfe für Mutter und Kind“ fachlich abgesichert.

128 staatlich anerkannte Beratungsstellen für Schwangerschaftsfragen in Bayern in öffentlicher und freier Trägerschaft bieten kompetente psychosoziale Beratung und umfassende Hilfeangebote aus einer Hand, zu denen auch die nachgehende Betreuung nach der Geburt des Kindes gehört. Die von diesen Beratungsstellen durchgeführte Schwangerschaftskonfliktberatung dient gemäß Art. 7 Abs. 1 Satz 2 Bayerisches Schwangerenberatungsgesetz dem Schutz des ungeborenen Lebens.

b) Schulen

Nach den Richtlinien für die Familien- und Sexualerziehung in den bayerischen Schulen (Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 15.12.2016) ist es ein Ziel der Familien- und Sexualerziehung an bayerischen Schulen, dass Schülerinnen und Schüler um die Schutzbedürftigkeit und die Menschenwürde ungeborenen Lebens wissen. Das Grundgesetz verpflichtet den Staat, menschliches Leben zu schützen. Bereits dem ungeborenen Leben kommt Menschenwürde zu. Diese Schutzpflicht gründet in Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz und wird durch Art. 2 Abs. 2 Grundgesetz näher bestimmt. Für die Schulen ergibt sich daraus die Aufgabe, die Würde auch des ungeborenen Lebens herauszustellen, Verantwortung gegenüber dem ungeborenen Kind zu wecken und den Willen zum Schutz des ungeborenen Lebens bei den Schülerinnen und Schülern zu stärken.

c) Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit

Der Schutz des ungeborenen Lebens ist Gegenstand der vielbeachteten Kampagne „Schwanger? Null Promille!“ des Zentrums für Prävention und Gesundheitsförderung im Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit. Die im Rahmen der Initiative Gesund.Leben.Bayern durch das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege geförderte Kampagne geht zurück auf einen Beschluss des Landtags (Drs. 16/9325) und informiert seit 2012 über die Risiken von Alkoholkonsum während der Schwangerschaft. Ziel ist die Vermeidung des fetalen Alkoholsyndroms (FAS).

2. Wie wird dieses Ziel in den genannten Einrichtungen jeweils konkret umgesetzt?

a) Schwangerschaftsberatungsstellen

Die Durchführung einer Schwangerschaftskonfliktberatung ist die beste Möglichkeit, um schwangere Frauen in Konfliktsituationen mit einer qualifizierten und einfühlsamen Beratung zu erreichen und sie für ein Leben mit ihrem Kind zu ermutigen.

Bayern erfüllt mit seinem ganzheitlichen Schutzsystem, bei dem die staatlich anerkannten Schwangerschaftsberatungsstellen allgemeine Schwangerschaftsberatung und Schwangerschaftskonfliktberatung gemäß dem Schwangerschaftskonfliktgesetz im Verbund anbieten, den staatlichen Lebensschutzauftrag in vorbildlichster Weise. Bayern fördert als einziges Bundesland die staatlich anerkannten Beratungsstellen für Schwangerschaftsfragen mit 65 statt 50 Prozent der förderfähigen Kosten, d. h. es gewährt eine freiwillige Leistung in Höhe von 15 Prozent. Die Landkreise und kreisfreien Gemeinden bezuschussen die staatlich anerkannten Beratungsstellen für Schwangerschaftsfragen in ihrem Einzugsbereich in Höhe von 30 Prozent der förderfähigen Kosten. Der Eigenanteil der Träger wird damit von 20 auf 5 Prozent reduziert.

Weitere Kernaufgaben der Schwangerschaftsberatungsstellen nach dem Bayerischen Schwangerenberatungsgesetz sind unter anderem die psychosoziale Beratung vor, während und nach pränataler Diagnostik, die Beratung zur vertraulichen Geburt und die Sexualaufklärung. Die Sexualaufklärung beinhaltet Bewusstseinsbildung zum präventiven Schutz des ungeborenen Lebens für Frauen und Männer.

b) Schulen

Ziel ist es, durch die Wissensvermittlung über den ungeborenen Menschen und sein Lebensrecht im Unterricht zu den Themen der Familien- und Sexualerziehung den Willen der Schülerinnen und Schüler zum Schutz des ungeborenen Lebens zu stärken. Konkret sehen die o. g. Richtlinien für die Jahrgangsstufe 8 die folgende zu entwickelnde

Kompetenz vor: „Schülerinnen und Schüler achten den Schutz des ungeborenen Lebens [...] und berücksichtigen dabei ihr Wissen zur Entstehung menschlichen Lebens, Schwangerschaft und Mutterschutz“. In Ergänzung zur unterrichtlichen Wissensvermittlung soll an den weiterführenden Schulen nach Möglichkeit jährlich ein „Aktionstag für das Leben“ unter Einbeziehung der Schülermitverwaltung und der Eltern durchgeführt werden.

c) Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit

Die Kampagne des Zentrums für Prävention und Gesundheitsförderung setzt auf eine positive und wertschätzende Ansprache und bezieht nicht nur werdende Mütter, sondern auch deren Umgebung ein und appelliert somit an die gesamtgesellschaftliche Verantwortung. Außerdem setzt sie auf eine zeitgemäße Kommunikation mit Schwerpunkt im Internet (Website www.schwanger-null-promille.de und Auftritte in den sozialen Medien), seit Sommer 2014 auch multilingual; sie vernetzt zu Beratungsmöglichkeiten (Verzeichnis der Schwangerschaftsberatungsstellen, Einrichtungen der Suchthilfe) sowie zur anonymen Online-Beratung der staatlich anerkannten Schwangerschaftsberatungsstellen.

Im Rahmen der HIV/Aids-Beratung an den Gesundheitsämtern wird auf die Notwendigkeit der Vermeidung der Übertragung des Virus von der Mutter auf das Kind hingewiesen. Die Möglichkeiten der Risikominimierung einer vertikalen Übertragung werden erörtert und den Betroffenen Betreuungsangebote während der Schwangerschaft, Entbindung und danach dargestellt.

3. Hält die Staatsregierung die aktuell laufenden Maßnahmen für ausreichend, um dem vom Bundesverfassungsgericht geforderten Anspruch zu genügen?

In Bayern wird eine enge Verbindung von Beratung und Hilfevermittlung gewährleistet. Die Schwangerschaftsberatung kann nur dann ihre volle Effektivität entfalten, wenn sie auch über wirksame soziale Hilfen aufgrund familienpolitischer Leistungen verfügt. Darauf hat auch das Bundesverfassungsgericht hingewiesen (BVerfG, Urteil v. 28.05.1993). Zitat: „Die Bedeutung solcher Leistungen als Maßnahmen präventiven Lebensschutzes hat der Gesetzgeber in Rechnung zu stellen, wenn es erforderlich wird, staatliche Leistungen im Hinblick auf knappe Mittel zu überprüfen.“ Als wichtigste Hilfen sind zu nennen:

a) Gesetzliche Leistungen

- Mutterschaftsleistungen,
- Elterngeld,
- Bayerisches Betreuungsgeld (Antragsfrist bis 31.08.2018),
- Bayerisches Landeserziehungsgeld (Antragsfrist bis 31.08.2018),
- Bayerisches Familiengeld (ab 01.09.2018),
- Kindergeld bzw. Kinderfreibetrag,
- Unterhaltsvorschussleistungen,
- Wohngeld,
- Sozialhilfe (Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch – SGB XII),
- Arbeitslosengeld I und II (SGB II).

b) Freiwillige Leistungen der „Landesstiftung Hilfe für Mutter und Kind“

Soweit die gesetzlichen Leistungen im Einzelfall nicht ausreichen, um eine durch die Schwangerschaft bedingte Notlage zu beheben, haben die Beratungsstellen die Möglichkeit, Leistungen der „Landesstiftung Hilfe für Mutter und Kind“ zu vergeben. Diese ergänzenden Leistungen können in Form von Soforthilfe schnell und unbürokratisch gewährt werden.

c) Effektivität der Schwangerschaftskonfliktberatung

Die Effektivität der Bemühungen zum Schutz des ungeborenen Lebens (Schwangerschaftskonfliktberatung und bayerische Familienpolitik) belegen folgende Tatsachen:

- 16.529 Konfliktberatungen im Jahr 2018 standen in Bayern 11.600 Abbrüche gegenüber. Demnach konnte sich die Schwangere in ca. einem Drittel der Konfliktberatungen für die Fortsetzung der Schwangerschaft entscheiden.

- Insgesamt ist die Zahl der Abbrüche in Bayern deutlich zurückgegangen, von 16.603 im Jahr 2000 auf 11.600 im Jahr 2018. Somit standen im Jahr 2000 einem Abbruch 7,3 Geburten gegenüber, im Jahr 2018 bereits 11 Geburten.
- Am aussagekräftigsten ist die Quote der Schwangerschaftsabbrüche je 10.000 Frauen im gebärfähigen Alter. Hier liegt Bayern bundesweit seit Jahren an der Spitze (im Jahr 2018 zusammen mit Baden-Württemberg mit einem Wert von 42. Der Wert für Deutschland gesamt liegt bei 58).

4. Sind gegebenenfalls weitere Maßnahmen im Sinne eines aktiven und erkennbaren Eintretens des Freistaates für den Schutz des ungeborenen Lebens geplant?

Um den Schutz des ungeborenen Lebens im Bewusstsein der Öffentlichkeit stärker zu verankern und die Angebote der Beratungsstellen für Schwangerschaftsfragen weiter zu bewerben, arbeitet die Staatsregierung derzeit an der „Kampagne Schutz des ungeborenen Lebens – Schwanger in Bayern“. Gegenstand dieser Kampagne ist zum einen die Zusammenstellung eines Infopakets für Schwangere, das durch die Beratungsstellen überreicht wird. Das Infopaket enthält insbesondere Flyer mit wichtigen Informationen und Hinweisen zum Beratungsspektrum der Schwangerschaftsberatungsstellen.

Der zweite Bestandteil der Kampagne ist der Relaunch der Webseite www.schwanger-in-bayern.de. Der Relaunch umfasst die Aktualisierung des Inhalts der Webseite und die Umsetzung der Webseite im responsiven Webdesign. Dadurch eignet sich die Webseite zukünftig für die Ansicht auf mobilen Medien wie Smartphones oder Tablets. Dem interessierten Bürger wird es folglich erleichtert, schnell und zielgerichtet die gesuchte Information abrufen zu können.

Die Kampagne wird voraussichtlich im vierten Quartal 2019 starten.